

Regierungsratsbeschluss

vom 22. März 2005

Nr. 2005/717

Gemeinden Kappel und Gunzgen: Ausbau und Renaturierung Mittelgäubach / Genehmigung des kantonalen Nutzungsplanes / Behandlung der Einsprachen / Subventionszusicherung

1. Ausgangslage

Der Mittelgäubach gibt in Kappel seit Jahrzehnten Probleme in Bezug auf Überschwemmungen auf (insb. bei der Ortsgrenze Gunzgen-Kappel und im Gebiet Stationenweg-Kreuzfeldstrasse). Bereits im Jahre 1977 hatte die Gemeinde Kappel durch das Ingenieurbüro Ernst Pfister AG ein Bauprojekt für den gesamten Bachabschnitt ausarbeiten lassen. Aus Kostengründen wurde dann das Gesamtprojekt sistiert, jedoch zur Vermeidung von Überschwemmungen im Gebiet Stationenweg-Kreuzfeldstrasse der Regenüberlauf RA 2 der Gemeindekanalisation aufgehoben und durch eine Leitung in die Dünnern ersetzt. Damit hat sich die Überflutungssituation im Dorf entschärft.

Die Ausbauwassermenge wurde damals aufgrund einer Studie aus dem Jahre 1965 festgelegt. In der Zwischenzeit fand eine rege Bautätigkeit in der Region statt, bei der auch diverse Regenwasserentlastungen erstellt wurden, die in den Mittelgäubach führen. Auf eine Anfrage des Amtes für Verkehr und Tiefbau hin, ob die Autobahntwässerung bei einem Ausbau der A1 auf 6 Spuren weiterhin in den Mittelgäubach eingeleitet werden könne, veranlasste das Amt für Umwelt eine Überprüfung der bestehenden Wassermengen im Mittelgäubach von Oensingen bis Olten durch das Ingenieurbüro Rothpletz Lienhard + Cie AG, 4600 Olten. Die Überprüfung ergab einerseits, dass die Einleitung der Autobahntwässerung auch bei einem 6-Spur-Ausbau möglich ist, andererseits, dass durch den Bau der Regenentlastungen der Anstössergemeinden der Mittelgäubach streckenweise extrem überlastet ist. Die stärksten Veränderungen treten im Raum Gunzgen-Kappel auf, wo die gerechneten Abflussmengen teilweise bis zu 15 Mal grösser sind. Die Gemeinde Kappel hat entsprechend darauf reagiert und will nun die Einleitmenge, verursacht durch die verbleibende Regenwasserentlastung, mit einer zweiten Entlastungsleitung in die Dünnern verkleinern und gleichzeitig den Mittelgäubach vor und im Dorf ausbauen. Das Ausbauprojekt wurde vom Ingenieurbüro E. Pfister AG, Kappel, in Absprache mit dem Amt für Umwelt erstellt.

2. Erwägungen

2.1 Projekt

Der Mittelgäubach beginnt in Oensingen als Ausleitung aus der Dünnern. Die Abflussmenge wird mittels eines Schiebers unterhalb des Geschiebesammlers der Dünnern geregelt. Der Bach ist daher nicht im eigentlichen Sinne Hochwasser führend, kann die Abflussmenge bei Niederschlägen im Einzugsgebiet doch gedrosselt werden. Da in den letzten 40 Jahren am Bachlauf bis zur Wiedereinmündung in die Dünnern bei Olten mehrere Hochwasserentlastungen aus den Gemeindekanalisationen

erstellt wurden, welche die Drosselungskapazität beim Einlauf übersteigen, besteht eine beschränkte Hochwassergefahr im Unterlauf. Diese Hochwassergefahr wird durch zwei Hochwasserentlastungen in Gunzgen und Kappel vermindert, aber nicht vollständig gebannt. Mit dem Ausbau des Mittelgäubaches ab dem Dorfausgang von Gunzgen bis unterhalb der Bauzone von Kappel soll die Überschwemmungsgefahr in der Wohnzone von Kappel auf ein Minimum reduziert werden. Die Ausbaumenge beträgt 600 l/s bei einem Freibord von 50 cm. Dies ergibt einen Abfluss von ca. 1.8 m³/s, bevor das Wasser das Gerinne verlässt. Dieser Ausbaugrad entspricht dem üblichen Schutzziel für geschlossene Siedlungen mit entsprechendem Schadenpotential.

Der Mittelgäubach weist ein sehr geringes Sohlgefälle auf; an vereinzelt Stellen hat die Sohle sogar ein Gegengefälle zur Fliessrichtung. Um einen geregelten Abfluss zu gewährleisten, muss daher eine relativ lange Strecke von 1.8 km ausgebaut werden, die jedoch in einzelne Bauabschnitte unterteilt werden kann. Das Bachprofil wird entsprechend der Wasserbaupraxis des Amtes für Umwelt naturnah gestaltet, mit einer Gewässerarealbreite gemäss den Empfehlungen des Bundesamtes für Wasser und Geologie. Innerhalb der Bauzone kann wegen der bestehenden engen Überbauung die empfohlene Arealbreite nicht eingehalten werden und ist deshalb auf den Platzbedarf für die Ableitung des Hochwasserabflusses reduziert. Da im Sommer bei Trockenzeiten der Abfluss sehr gering ist und der Untergrund unterschiedliche Durchlässigkeiten aufweist, wird die Bachsohle durchgehend mit einer Lehmschicht abgedichtet. Dies soll eine minimale Abflussmenge in niederschlagsarmen Perioden sicherstellen, um den Bach vor Austrocknung mit den entsprechenden geruchlichen Belästigungen und der Beeinträchtigung der Natur zu schützen. Letzteres hat in den vergangenen Jahren zu diversen Reklamationen Anlass gegeben, die beim Amt für Umwelt schriftlich eingegangen sind. Die Lehmabdichtung kann jedoch durch den Einfluss von Wurzeln, Ratten etc. langfristig undicht werden. Es wird deshalb im Baugebiet, wo wegen der schlechten Zugänglichkeit ein Nachdichten der Sohle sehr schwierig ist, zusätzlich zur Lehmabdichtung eine Abdichtungsmatte (Bentonitmatte) eingebracht. Das Projekt soll in Etappen über 6 Jahre erstellt werden.

Das Projekt wurde der Fachstelle Jagd- und Fischerei, dem Amt für Raumplanung und dem Amt für Landwirtschaft zur Vorprüfung eingereicht. Die im Rahmen der kantonsinternen Vorprüfung gestellten Begehren der Fachstellen Naturschutz und Fischerei sind berücksichtigt worden. In den Plänen nicht darstellbare Begehren werden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Kappel vom 21. Juni 2001 hat das Vorhaben genehmigt und dem Bruttokredit von Fr. 1'973'400.-- zugestimmt.

Der auf die Gemeinde Gunzgen entfallende Kostenanteil von Fr. 99'600.-- ist von dieser noch nicht genehmigt worden. Der Gemeinderat will die Arbeiten in der Gemeinde Kappel abwarten, bevor das Vorhaben der Gemeindeversammlung unterbreitet wird. Der entsprechende Finanzbeschluss ist zur gegebenen Zeit dem Amt für Umwelt nachzureichen.

Die Studien für die Bestimmung der Abflusskapazitäten am Mittelgäubach, der Massnahmenplan und die Feststellung von Überflutungsflächen (verbunden mit Kosten von Fr. 45'000.--, erarbeitet vom Ingenieurbüro Rothpletz Lienhard + Cie AG, 4600 Olten) sind abgeschlossen.

Das Bundesamt für Wasser und Geologie stellt an die veranschlagten Kosten von Fr. 2'118'000.-- einen Beitrag von 25 % bis 30 % oder maximal Fr. 529'500.-- bis Fr. 635'400.-- in Aussicht.

Die Arbeiten werden gemäss Praxis des Amtes für Umwelt mit 25 % und – bei Renaturierung – mit 45 % subventioniert, falls die Gewässerarealbreite, nach der Schlüsselkurve des Bundesamtes für Wasser und Geologie, der Sicherstellung der Biodiversität dient. Für die Abschnitte Grenze Gunzgen bis Bauzone West in Kappel und Bauzonengrenze Ost in Kappel bis Höhliweg entspricht dies 45% von Fr. 644'800.--, für die übrigen Abschnitte 25% von Fr. 1'428'200.--. Dies ergibt einen Betrag von Fr. 647'210.--. Dieser Betrag ist in der Finanzplanung, Teil Investitionsrechnung, des Amtes für Umwelt 2005–2009 berücksichtigt.

2.2 Verfahren

Der kantonale Nutzungsplan mit Sonderbauvorschriften ist vom 26. Mai bis zum 27. Juni 2003 bei den Gemeindeverwaltungen Gunzgen und Kappel sowie beim Amt für Umwelt in Solothurn aufgelegt. Innerhalb der Einsprachefrist sind beim Bau- und Justizdepartement (BJD) die Einsprachen von:

- Heinrich Ledergerber, Kreuzfeld 417 (neu: Kreuzfeldstrasse 6), 4616 Kappel
- Aare Energie AG, Solothurnerstrasse 21, 4601 Olten
- Benno Wyss-Setz, Mittelgäustrasse 73, 4616 Kappel

eingegangen.

2.3 Behandlung der Einsprachen

Das instruierende BJD hat mit den Einsprechern am 22. März 2004 eine Einspracheverhandlung vor Ort durchgeführt.

Als direkt vom Projekt Betroffene sind alle Einsprecher zur Einsprache legitimiert.

2.3.1 Einsprache Heinrich Ledergerber, Kreuzfeld 417, 4616 Kappel

Die Einsprache von Heinrich Ledergerber vom 10. Juni 2003 betraf die Ufergestaltung im Bereich seiner Parzelle GB Kappel Nr. 255. Konkret ging es um den Verlauf der Böschung (Stützmauer nach rund 2/3 der Böschung anstelle einer sanft auslaufenden Böschung) und zwar mit dem Ziel, den bereits heute schmalen Sitzplatz und Rasen in seiner Breite zu erhalten.

Nachdem das BJD dem Einsprecher sein Entgegenkommen in Sachen Böschungsgestaltung angezeigt hatte (vgl. Schreiben des Amtes für Umwelt vom 3. November 2004), zog dieser seine Einsprache mit Erklärung vom 12. November 2004 zurück.

Die Einsprache ist demzufolge als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

2.3.2 Einsprache Aare Energie AG, Solothurnerstrasse 21, 4601 Olten

Die Einsprecherin - ein zur Atel-Gruppe gehörendes Unternehmen - begehrt, dass Lage und Betrieb folgender Leitungen uneingeschränkt zu gewährleisten und sicherzustellen, respektive die Kosten notwendiger Leitungsanpassungen und Sicherungsmassnahmen vom Kanton Solothurn zu übernehmen seien.

- a. 50-kV-Leitung UW Kappel bis UW Oberbuchsiten (Plan Atel-Nr. 34317)
- b. 16-kV-Leitung UW Kappel bis TS Belchentunnel (Plan Atel-Nr. 34317)

- c. 16-kV-Kabelleitung UW Kappel bis ARA Gäu (Plan Atel-Nr. 34317)
- d. 16-kV-Kabelleitung UW Kappel bis TS Grossmatt (Plan Atel-Nr. 34317)
- e. 16-kV-Kabelleitung UW Kappel bis TS Brunnacker (Plan Atel-Nr. 40789)
- f. 50-kV-Leitung UW Kappel bis UW Enge (Plan Atel-Nr. CH07 T025 & BLA 0033/0032/0031)

Die Einsprecherin begründet ihre vorsorgliche Einsprache insbesondere mit der Wichtigkeit der Leitungen für die Versorgung der Region Mittelland und der umliegenden Gemeinden. Die beiden Leitungen gemäss lit. a. und b. dienen der Sicherstellung einer ausreichenden elektrischen Versorgung der Region Mittelland. Insbesondere müssten Fortbestand, späterer Ausbau, Ersatz sowie Unterhalt dieser Leitungen stets gewährleistet sein. Die Leitungen gemäss lit. c. bis f. wiederum hätten für die elektrische Energieversorgung der umliegenden Gemeinden wie auch der Region Mittelland einen hohen Stellenwert. Die genügende Versorgung des Mittellandes und der umliegenden Gemeinden sei nur mittels dieser Leitungen genügend gewährleistet.

Das Projekt tangiert die unter lit. a. und b. erwähnten Freileitungen nur marginal. Zwar werden vom Planperimeter zwei Freileitungsmaste am Strassenrand erfasst. Von den effektiven Bauarbeiten sind diese indessen nicht betroffen. Gleichzeitig bleibt deren weiterer Bestand innerhalb des Planperimeters gewährleistet. Damit ist über die Einsprache – soweit sie die unter lit. a. und b. erwähnten Leitungen betrifft – wie folgt zu befinden: Was die Gewährleistung des weiteren Bestandes der vorhandenen Maste betrifft, ist die Einsprache gutzuheissen; im Übrigen ist auf diese nicht einzutreten.

Die unter lit. c. und d. erwähnten erdverlegten Kabelleitungen befinden sich in der Zufahrtsstrasse zum UW Kappel, in der Mittelgäustrasse (Kantonsstrasse) und seitlich der Oststrasse (Gunzgen). Der Bachausbau tangiert diese Leitungen einzig oberhalb der Bachquerung der Mittelgäustrasse und oberhalb der Bachquerung der Oststrasse. Sofern die Kabelleitungen bei den Bachquerungen die übliche Überdeckung von mindestens 1 m Meter für die Querung von kleineren Gewässern aufweisen, werden die Leitungen vom Projekt nicht beeinflusst. Entsprechend ist auf die Einsprache – da von Anfang an gegenstandslos – bezüglich der Leitungen gemäss lit. c. und d. nicht einzutreten.

Beim Ersatz der Bachquerung im Bereich der Einmündung der Brunnackerstrasse in die Kannenbaumstrasse wird die unter lit. e. erwähnte 16-kV-Kabelleitung UW Kappel bis TS Brunnacker (Plan Atel-Nr. 40789) tangiert. Es ist davon auszugehen, dass während den Bauarbeiten für den neuen Bachdurchlass die Leitung gesichert werden muss; eine Verlegung der Leitung hingegen ist weniger wahrscheinlich. Die Kosten der Sicherungs- und allfälliger Anpassungsarbeiten gehen zu Lasten des Gewässerbaus; insofern ist die Einsprache gutzuheissen.

Ab der Bauzonengrenze östlich der Kannenbaumstrasse liegt die unter lit. f. aufgeführte 50-kV-Leitung als Rohrblock auf einer Länge von ca. 200 m im Ausbauprofil des Mittelgäubaches. Insbesondere beim Querprofil Nr. 41 befindet sich der Rohrblock mitten im Ausbauprofil. Auf dieser 200 m langen Strecke kann verschiedentlich mit einer leichten Verschiebung der Konflikt zwischen dem bestehenden Rohrblock und dem projektierten Bachtrasse entschärft werden. Ob dies auch beim Querprofil Nr. 41 gelingt, ist fraglich.

Grundsätzlich gilt ausserhalb der Bauzone entlang von Bächen in einer Breite von 10 m ein Bauverbot (vgl. § 32 Abs. 2 der kant. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz [NHV; BGS 435.141]). Hätte die Einsprecherin (respektive ihre Rechtsvorgängerin, die Aare-Tessin AG) diesen Minimalabstand eingehalten, wäre der heute zu verzeichnende Konflikt zwischen Bach und Rohrblock nicht entstanden. Mit Verfügung vom 10. Dezember 1997 hatte das BJD einem Näherbau des Rohrblocks an den Mittelgäubach zugestimmt (Ausnahmebewilligung im Sinne von § 35 NHV), in dessen unter dem expliziten Vorbehalt, dass Anpassungen, die durch künftige – im öffentlichen Interesse liegende – Veränderungen am Gewässer erforderlich werden würden, von der Bewilligungsinhaberin vorzunehmen seien und zu deren Lasten gingen (vgl. a.a.O., Seite 3, Ziff. 1.5). Damit hat die Einsprecherin – soweit der Konflikt nicht anderweitig gelöst werden kann – die Leitung (Rohrblock) entsprechend den Bedürfnissen des Bachausbaus zu verlegen, und es ist ihre Einsprache im entsprechenden Umfang abzuweisen. Soweit sie – im Sinne eines Eventualantrages – die Übernahme der Anpassungskosten durch die Bauherrschaft begehrt, ist auf die Einsprache mangels Zuständigkeit des Regierungsrates nicht einzutreten. Entsprechende Forderungen wären auf dem Klageweg bei der kantonalen Schätzungskommission geltend zu machen (vgl. § 55 Ziff. 2 Wasserrechtsgesetz [BGS 712.11]). Immerhin bleibt darauf hinzuweisen, dass angesichts des erwähnten Vorbehaltes in der Verfügung vom 10. Dezember 1997 auch die Forderung nach Kostenübernahme zum Vornherein unbegründet erscheint.

2.3.3 Einsprache Benno Wyss-Setz, Mittelgäustrasse 73, 4616 Kappel

Die Einsprache von Benno Wyss-Setz vom 11. Juni 2003 (Postaufgabe: 12. Juni 2003) betraf die von ihm landwirtschaftlich genutzten Parzellen GB Kappel Nrn. 176 und 265. Der Einsprecher beehrte im Wesentlichen die Übernahme des vom Plan tangierten – eine Fläche von rund 18 Aren umfassenden – Uferstreifens genannter Parzellen durch den Kanton Solothurn und den Ausgleich durch Realersatz (im Detail siehe Einsprache).

Die Benno Wyss-Setz in der Folge vom Kanton Solothurn (vgl. Schreiben des Amtes für Umwelt vom 8. Dezember 2004) unterbreitete Offerte in Sachen käuflichen Erwerbs und nachfolgender Verpachtung des tangierten Uferstreifens nahm dieser am 13. Dezember 2004 an und erklärte gleichzeitig den vorbehaltlosen Rückzug der hängigen Einsprache.

Die Einsprache ist demzufolge als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

3. **Beschluss**

3.1 Der kant. Nutzungsplan "Mittelgäubach" mit Sonderbauvorschriften wird beschlossen.

3.2 Die Einsprache von Heinrich Ledergerber, Kreuzfeldstrasse 6, 4616 Kappel, wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.

Die Einsprache der Aare Energie AG, Solothurnerstrasse 21, 4601 Olten, wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen. Im Übrigen wird sie – soweit darauf eingetreten wird – abgewiesen.

Die Einsprache von Benno Wyss-Setz, Mittelgäustrasse 73, 4616 Kappel, wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.

- 3.3 Den Einwohnergemeinden Kappel und Gunzgen wird die Bewilligung erteilt, die Korrektur (Renaturierung, Revitalisierung, Umlegung) des Mittelgäubaches gemäss genehmigtem Projekt durchzuführen. Sie treten als Bauherrinnen auf.
- 3.4 Das vom Ingenieurbüro E. Pfister AG ausgearbeitete Projekt für den Ausbau und die Renaturierung des Mittelgäubaches wird genehmigt und der Ausführung der Arbeiten zugestimmt. Detailänderungen bleiben vorbehalten.
- 3.5 Die genehmigten Unterlagen (Situation, Längenprofil, techn. Bericht mit hydraulischer Berechnung und Kostenvoranschlag) sind für die Bauausführung verbindlich.
- 3.6 An die veranschlagten Kosten von Fr. 2'073'000.-- wird den Einwohnergemeinden Kappel und Gunzgen zu Lasten der Konten KA 562000 / A 70022 (Beiträge an Gemeinden und Dritte) und KA 365000 / A 30033 (Beiträge an Naturschutzmassnahmen), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Subventionskürzungen, ein Staatsbeitrag gemäss Punkt 2.1 der Erwägungen von 25 % und 45 %, im Maximum Fr. 647'210.--, zugesichert.
- Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Prüfung und Abnahme der Arbeiten sowie nach Unterbreitung der ausgewiesenen Abrechnungen, sofern ein Unterhaltskonzept für die Gemeinde vorliegt oder ein Unterhaltskonzept in Auftrag gegeben wurde. Die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen sind dem Amt für Umwelt unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos einzureichen.
- 3.7 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren ernsthaft mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.
- 3.8 Nicht subventionsberechtigt sind die Erstellung, die Instandstellung und der Unterhalt von Brücken, Stegen und Entwässerungen, die direkt oder indirekt mit dem Werk zusammenhängen.
- 3.9 Die Oberaufsicht über die Bauarbeiten wird dem Amt für Umwelt übertragen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Projektgenehmigung des Bundesamtes für Wasser und Geologie vorliegt.
- 3.10 Die fischereipolizeiliche Bewilligung vom 14. März 2005 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Sie ist der Bauunternehmung zur Kenntnis zu bringen.
- 3.11 Die Bepflanzung hat im Einvernehmen mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, zu erfolgen.
- 3.12 Zwingende Projektänderungen sind vor der Ausführung dem Amt für Umwelt mit den entsprechenden Plänen und dargelegten Kostenfolge zur Prüfung zuzustellen.
- 3.13 Nach der Bauvollendung sind dem Amt für Umwelt die Pläne des ausgeführten Werkes (gemäss SIA 103, Art. 4.1.9) abzugeben. Dies beinhaltet insbesondere das Gewässerunterhaltskonzept gemäss Arbeitsunterlagen "Naturnaher Wasserbau" des Bau- und

Justizdepartements des Kantons Solothurn. Das Gewässerunterhaltskonzept der Gemeinde Gunzgen ist an das neue Werk anzupassen.

- 3.14 Der Unterhalt des gesamten Werkes wird entsprechend den Gewässerabschnitten den Einwohnergemeinden Kappel und Gunzgen übertragen.

Führt mangelhafter Unterhalt zu ausserordentlichen bzw. baulichen Aufwendungen, so trägt diese Kosten – in Abweichung von § 8 WRG – die Einwohnergemeinde.

- 3.15 Vor Vergabe der Bauarbeiten ist mit dem Amt für Umwelt Rücksprache zu nehmen.

Der Werkvertrag zwischen Bauherrinnen und Unternehmer ist vor Unterzeichnung dem Amt für Umwelt zur Genehmigung zuzustellen.

- 3.16 Der neu angelegte Bachlauf ist durch den zuständigen Grundbuchgeometer unmittelbar nach Bauvollendung zu vermessen und im Grundbuch als Mutation aufnehmen zu lassen. Dem Amt für Umwelt ist eine Kopie (2-fach) des Plans des ausgeführten Projektes mit den Koordinaten der Linienführung zuzustellen.

Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Einwohnergemeinden. Sie sind in der Abrechnung zu integrieren und beitragsberechtigt.

- 3.17 Die Gemeinde Kappel hat die Kosten für die fischereirechtliche Bewilligung von total Fr. 400.-- und die Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 423.--, zu bezahlen.

- 3.18 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Kappel, 4616 Kappel

Fischereirechtl. Bewilligung:	Fr.	400.--	(KA 410090 / A 51622)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
	Fr.	<u>423.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch die Jagd- und Fischereiverwaltung

Beilage

Fischereipolizeiliche Bewilligung vom 14. März 2005

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (Dan)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 562000 / A 70022 TP 315)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV mit gen. Gestaltungsplan (folgt später durch Amt für Umwelt)

Jagd- und Fischereiverwaltung

Jagd- und Fischereiverwaltung, Rechnungsführung (KA 410090 / A 51622)

Kantonale Finanzkontrolle

Fischereiaufsicht Thal-Gäu, Rudolf Roschi, Polizeiposten Balsthal, Falkensteinerstrasse 10, 4710 Balsthal

Heinrich Ledergerber, Kreuzfeldstrasse 6, 4616 Kappel (**lettre signature**)

Aare Energie AG, Solothurnerstrasse 21, 4601 Olten (**lettre signature**)

Benno Wyss-Setz, Mittelgäustrasse 73, 4616 Kappel (**lettre signature**)

Einwohnergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen, mit gen. Projektdossier (folgt später durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Kappel, 4616 Kappel, mit gen. Projektdossier (folgt später durch Amt für Umwelt), mit Rechnung (**Versand durch Jagd und Fischerei**)

Grundbuchgeometer Buxtorf-Lerch-Weber, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach, **als Auftrag**

Bundesamt für Wasser und Geologie, Postfach, 2501 Biel, mit gen. Projektdossier (folgt später durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt (zuhanden Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinden Kappel und Gunzgen: Genehmigung des kantonalen Nutzungsplanes "Mittelgäubach" mit Sonderbauvorschriften.“)

Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 47
Telefax 032 627 22 97
jf@vd.so.ch
www.jf.so.ch

Registratur-Nr. 347

14. März 2004 mt

Fischereipolizeiliche Bewilligung

Gestützt auf Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und § 32 des Kantonalen Fischereigesetzes vom 24. September 1978 kann der

Einwohnergemeinde 4616 Kappel

die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in ein Gewässer erteilt werden:

Gemeinde	Kappel
Gewässer	Mittelgäubach
Ortsbezeichnung	Oststrasse Gunzgen bis Höhliweg Kappel
Art des Eingriffes	Ausbau des Mittelgäubaches auf einer Länge von 1,8 km (gemäss den Plänen des Ingenieurbüros E. Pfister AG vom Oktober 2000 und den Normalprofilen 1 - 3 des Amtes für Umwelt vom Februar 2003)

Auflagen

1. Der staatliche Fischereiaufseher sowie die Fischenzepächter sind mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes bei jeder Etappe zu orientieren. Die fischerei-technischen Anordnungen des Fischereiaufsehers und der Jagd und Fischerei sind strikte zu befolgen.
2. Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
3. Der Fischereiaufseher und die Jagd und Fischerei ist zu den Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen.
4. Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
5. Der Ausbau hat gemäss den Normalprofilen des Amtes für Umwelt zu erfolgen. Sowohl die Neigung der Uferböschungen als auch die Sohlenbreiten sind möglichst variabel anzulegen. Wo



welches Normalprofil zur Anwendung kommt, wird an den Bausitzungen vor Ort mit Vertretern der Jagd und Fischerei und des Amtes für Umwelt entschieden.

6. Von den oben erwähnten Normalprofilen 1 - 3 sind Musterstrecken von ca. 20 m anzulegen und an den Bausitzungen durch die Vertreter der Jagd und Fischerei und des Amtes für Umwelt abzunehmen.
7. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
8. Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Hinweis

Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.

Gebühr Fr. 400.00

Die Gebühr wird nach Rechtskraft der Bewilligung von der Fachstelle Jagd und Fischerei in Rechnung gestellt.

Volkswirtschaftsdepartement
Jagd und Fischerei

Marcel Tschan, Verwalter

Kopien:

- Fischenze Nr. 5.16, André Anderegg, Froburgstrasse 2, 4652 Dulliken
- Fischereiaufsicht Thal-Gäu: Rudolf Roschi, Polizeiposten Balsthal, Falkensteinerstrasse 10, 4710 Balsthal

